

29.10.96**Empfehlungen**
der AusschüsseG - U - Wizu **Punkt** der 704. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996

Fünfte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

**Der federführende Gesundheitsausschuß (G),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 16 Abs. 2)

In Artikel 1 ist Nummer 2 Buchstabe a zu streichen.

Als Folge ist Nummer 2 eingangs wie folgt zu fassen:

"2. In § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:"

Begründung:

Das Verwendungsverbot für bestimmte Azofarbstoffe in Bedarfsgegenständen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes wurde mit der Zweiten Änderungsverordnung im Juli 1994 festgeschrie-ben. Die Übergangsfristen hierzu sind bereits zweimal verlängert worden. Eine nochmalige Verlängerung ist nicht hinnehmbar. Verbraucher und Verbrau-

Ausgeliefert am 29. OKT. 1996

(noch Ziff. 1)

cherinnen müssen darauf vertrauen können, daß die Bedarfsgegenstände, die erneut in den Verkehr gebracht werden, keine verbotenen Azofarbstoffe enthalten.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Aufhebung der Übergangsfrist bis 31.12.1998 würde für die betroffenen Branchen eine unangemessene Belastung bedeuten. Der Abverkauf der alten Waren noch bis zum 31.12.1998 ist erforderlich, um einen vernünftigen Interessenausgleich zwischen Verbraucherschutz und den Interessen des betroffenen Handels zu erreichen.

Wi 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 nach Buchstabe a (§ 16 Abs. 2a - neu -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Ganz oder teilweise aus Leder bestehende Bedarfsgegenstände einschließlich Materialien zur Herstellung dieser Bedarfsgegenstände dürfen, soweit sie hinsichtlich des Leders den Anforderungen des § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 7 nicht entsprechen, noch bis zum 31. März 1997 hergestellt oder eingeführt und bis zum 31. Dezember 1998 in den Verkehr gebracht werden."

Begründung:

Die von der Bundesregierung vorgelegte Neufassung des § 16 Abs. 2 der Bedarfsgegenständeverordnung sieht zwar vor, daß Bedarfsgegenstände, die der neuen Azofarbstoffregelung noch nicht entsprechen, übergangsweise bis zum 31.12.1998 in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Herstellung und der Import derartiger Bedarfsgegenstände sind nur bis zum 31.3.1996 möglich gewesen.

Die deutsche Schuhindustrie, die von der beabsichtigten Azofarbstoffregelung nachhaltig betroffen ist, sieht sich allerdings außerstande, diesen Termin einzuhalten und azofarbstofffreies Leder zur Verarbeitung zu beziehen.

(noch Ziff. 2)

Die Schuhindustrie, die ihre Leder fast ausschließlich aus dem Ausland, insbesondere Südostasien bezieht, wo der Azogehalt noch nicht nachweisbar ist, wird mit diesen Ledern meist mit großem zeitlichen Vorlauf beliefert. Würde die Azofarbstoffneuregelung ohne erneute Übergangsfrist bis 1997 sofort greifen, würden die beträchtlichen Ledervorräte der Firmen wertlos.

Eine unmittelbare Existenzbedrohung für viele Firmen wäre die unweigerliche Folge. Ein weiterer regional konzentrierter Verlust von Arbeitsplätzen wäre zu befürchten und das in einer Branche, der ein im Auftrag der Bundesregierung erstelltes Gutachten attestierte, daß sie wie kein anderer Bereich der deutschen Volkswirtschaft einen langandauernden Schrumpfungsprozeß durchgemacht hat. Schwerpunktmäßig betroffen von der Azofarbstoffregelung wäre eine ohnehin mit großen Problemen belastete Branche mit hoher Arbeitslosenrate.

Daher sollte auch für die Herstellung und den Import von Schuhen eine zeitlich eng befristete Verlängerung vorgesehen werden; diese Verlängerung ist auch deswegen vertretbar, weil die im übrigen in Europa einzigartige Verordnung über die Verwendung von Azofarbstoffen ursprünglich den Abverkauf von Altware, die der Azofarbstoffregelung nicht entspricht, sogar unbefristet zulassen wollte.

G
U

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Anlage 1 Nr. 7 Spalte 2)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in Anlage 1 Nr. 7 die Spalte 2 wie folgt zu fassen:

"Bedarfsgegenstände im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandegesetzes; es sind dies insbesondere Bekleidung, Materialien zur Herstellung von Bekleidung, Bettwäsche, Schlafdecken, Kopfkissen, Schlafsäcke, Handtücher, Strandmatten, Luftmatratzen, Masken, Haarteile, Perücken, künstliche Wimpern, Schmuckgegenstände, die auf der Haut getragen werden, Armbänder, Brustbeutel, Rucksäcke, Krabbeldecken, Bezüge von Liegen und Sitzen für Säuglinge und Kleinkinder, Windeln, Binden, Slipeinlagen, Tampons."

Begründung:

Die bisher geltende Regelung der Bedarfsgegenstandsverordnung verweist in Anlage 1 Nr. 7 bereits auf § 5 Abs. 1 Nr. 6 LMBG. Die in der Fünften Änderungsverordnung vorgesehene Aufzählung stellt demgegenüber eine Einschränkung dar und damit eine Verschlechterung des Verbraucherschutzes.

...

(noch Ziff. 3)

Die zusätzliche Aufzählung dient der von den Verbänden gewünschten Rechtssicherheit.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Im Interesse der Rechtsunterworfenen ist größtmögliche Klarheit zu schaffen. Deshalb sollte es bei der vorgesehenen enumerativen Aufzählung der Gegenstände verbleiben, die von der Verordnung erfaßt werden.

*